

1. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Abwasserverbandes Matheide

Aufgrund der §§ 7, 9 und 21 I Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) i. V. m. § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Matheide in ihrer Sitzung am 26.10.2006 folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandsordnung vom 23.02.2006 beschlossen:

Artikel I

Um das Lesen dieser Änderungssatzung zu erleichtern, wurde auf die Darstellung der geschlechterspezifischen Personenbezeichnung verzichtet. In jedem genannten Fall gilt sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

Artikel II

§ 5 erhält folgende Fassung:

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsgeschäftsführer.

Artikel III

§ 6 I wird wie folgt geändert:

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Mitglieder. Dieses ist je ein von den Räten für die Dauer der allgemeinen Kommunalwahlperiode bestimmter Vertreter und der Hauptverwaltungsbeamte oder dessen allgemeiner Vertreter. Für den Vertreter der Verbandsmitglieder wird für dessen Verhinderungsfall je eine Ersatzperson benannt. Der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

Artikel IV

§ 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbandsversammlung hat über alle ihr nach dieser Verbandsordnung zustehenden, insbesondere über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 1. die Änderung der Verbandsordnung,
 2. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder sowie das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Zweckverbandes,
 3. die Wahl ihres Vorsitzenden sowie seines Stellvertreters,
 4. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
 5. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 II Satz 3 NKomZG,
 6. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,

7. die Aufstellung von Richtlinien, nach denen die Geschäfte geführt werden sollen,
8. die Festsetzung von Umlagen, von Gebühren und Beiträgen, sowie von allgemeinen privatrechtlichen Entgelten,
9. den Wirtschaftplan einschließlich eventueller Nachträge,
10. die Feststellung der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) und die Entscheidung über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
11. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie die Verfügung über sonstiges Verbandsvermögen, insbesondere Schenkungen und Darlehensgabe, sofern der Wert 10.000,- € übersteigt,
12. Geschäftsbesorgungsverträge,
13. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte, sofern nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung vorliegen,
14. die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte oder Inanspruchnahme Dritter gemäß § 4 I Satz 2,
15. Widersprüche bzw. außergerichtliche Vergleiche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises,
16. die Einstellung, Eingruppierung, und Entlassung von Beschäftigten im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über Angelegenheiten, für die der Verbandsgeschäftsführer zuständig ist, wenn er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat oder wenn die Angelegenheiten ihr von diesem zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

- (3) Die Verbandsversammlung hat das Recht, sich über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unterrichten zu lassen.

Artikel V

Die §§ 11 bis 14 werden gestrichen.

Artikel VI

§ 15 wird wie folgt geändert:

Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Sie ist vom Vorsitzenden, dem Verbandsgeschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Verbandsmitglied sowie jedem Vertreter der Verbandsversammlung zuzustellen.

Artikel VII

§ 17 erhält folgende Fassung:

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann, ist der Verbandsgeschäftsführer berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Erforderlich hierfür ist jedoch die vorherige Zustimmung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seines Stellvertreters. Der Verbandsgeschäftsführer hat die Verbandsversammlung unverzüglich hiervon zu unterrichten.

Artikel VIII

§ 18 wird folgendermaßen abgeändert:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der Verbandsgeschäftsführer und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Kräfte in der Verwaltung erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Bestimmungen.

Artikel IX

§ 20 III wird wie folgt geändert

Der Verbandsgeschäftsführer hat bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht aufzustellen und diesen nach der Prüfung durch die zuständigen Stellen der Verbandsversammlung vorzulegen.

Artikel X

Diese Änderungssatzung tritt zu Beginn der neuen Kommunalwahlperiode am 01. November 2006 in Kraft. Die bisherigen Kollegialorgane bleiben bis zur Konstituierung der künftigen Verbandsversammlung in Kraft.

Celle, den 26.10.2006

Kiemann L. S.
Verbandsgeschäftsführer

Änderung der Anlage zu § 18 der Verbandsordnung des Abwasserverbandes Matheide

Artikel I

Ziffer 1 - Sitzungsgelder und Verdienstausfall erhält unter 1.1 folgende Fassung:

1.1 Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an ihren jeweiligen Sitzungen Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles. Der Ersatz der Auslagen wird als Sitzungsgeld gewährt.

Artikel II

Ziffer 5 – Dienstreisen wird wie folgt geändert:

Für die von der Verbandsversammlung oder dem Verbandsgeschäftsführer veranlassten Dienstreisen nach außerhalb des Verbandsgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz

(BRKG) gewährt. Neben dieser Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder nicht gezahlt.

Artikel III

Die Änderung der Anlage tritt zeitgleich mit der 1. Änderungssatzung zur Verbandsordnung des Abwasserverbandes Matheide in Kraft.

Genehmigung

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 und § 20 Abs. 2 Ziffer 1 des Nieders. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der zurzeit geltenden Fassung genehmige ich die durch die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Matheide in ihrer Sitzung am 26.10.2006 beschlossene 1. Änderung der Verbandsordnung des Abwasserverbandes Matheide vom 23.02.2006.

Celle, den 07.11.2006
Landkreis Celle
Der Landrat
Az.: 01-082-21-23-2
Im Auftrag

Schmidt L. S.
